

## Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 9.3:

Änderungsvertrag vom 17. März 2022 zu dem zwischen  
der BMW AG und der BMW Bank GmbH bestehenden  
Gewinnabführungsvertrag

# **Änderungsvertrag entsprechend § 295 AktG zum Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 09.03.2021**

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

der **BMW Bank GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82381,

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

## **Präambel**

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien haben am 09.03.2021 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag vom 09.03.2021 enthält u.a. dynamische Verweise auf die Vorschriften der §§ 301, 302 AktG. Darüber hinaus wurden vereinzelt und lediglich beispielhaft einzelne Bestandteile dieser Vorschriften im Wortlaut in den Vertragstext übernommen. Die Auslegung des Gewinnabführungsvertrags vom 09.03.2021 ergibt insoweit, dass die dynamischen Verweise vorrangig gegenüber dem übernommenen Wortlaut der Vorschriften sein sollten. Dies war und ist auch das Verständnis der Parteien.

Ungeachtet dessen nehmen die Parteien die geringfügige Änderung des Wortlauts von § 302 AktG zum 01.01.2021 im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit zum Anlass, um

- das gemeinsame Verständnis über die dynamischen Verweisungen auf §§ 301, 302 AktG noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen,

- den Gewinnabführungsvertrag redaktionell so anzupassen, dass er auch bei etwaigen künftigen Änderungen der relevanten Bestimmungen im Aktiengesetz nicht geändert werden muss,
- die in der BMW Group bestehenden Gewinnabführungsverträge weiter zu vereinheitlichen,
- sonstige redaktionelle Anpassungen am Vertragstext vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Fortsetzung des bestehenden Organisationsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG, was folgt:

- I. Der Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 09.03.2021 wird entsprechend § 295 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut (rechte Spalte, ohne Anmerkungen):

Fassung vom 09.03.2021	Geänderte Fassung
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.</p> <p><b>1. Gewinnabführung</b></p> <p><b>1.1</b></p> <p>Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG finden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.</p> <p><b>1.2</b></p> <p>Gewinn ist demnach – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachfolgender Ziffer 1.3 und 1.4 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie vermindert um die üb-</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien vereinbaren hiermit den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.</p> <p><b>1. Gewinnabführung</b></p> <p><b>1.1</b></p> <p>Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht letztere vor.</p> <p>-</p> <p>[Anmerkung: Ziff. 1.2. a.F. wurde mit Ziff. 1.1 zusammengeführt]</p>

rigen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abzugsbeträge, soweit sie für die Organgesellschaft relevant sind.

### **1.3**

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant – (nachfolgend „andere Gewinnrücklagen“) oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist, und soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

### **1.4**

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

### **1.2**

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, und (i) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder (ii) es sich um aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche Rücklagen handelt. Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

### **1.3**

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach Ziff. 1.2 Satz 1 sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen,

### **1.5**

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

## **2. Verlustübernahme**

### **2.1**

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

### **2.2**

Die Organträgerin ist insbesondere entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **2.3**

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird am Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

## **3. Wirksamwerden und Vertragsdauer**

### **3.1**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die

gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

### **1.4**

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

## **2. Verlustübernahme**

### **2.1**

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

-

[Anmerkung: gestrichen, da bereits in Ziff. 2.1 enthalten]

### **2.2**

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **3. Wirksamwerden und Vertragsdauer**

### **3.1**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des

Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung.

### **3.2**

Der Vertrag hatte eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren, die am 31.12.2014 abgelaufen ist. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestlaufzeit um jeweils ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor seinem Ablauf mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung lässt die vertraglichen Pflichten der Parteien, insbesondere die Pflicht der Organträgerin zur Verlustübernahme nach Ziffer 2, bis zum Wirksamwerden der Kündigung unberührt.

### **4. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In einem solchen Fall werden die Parteien, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht kommt, diejenige Bestimmung vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke von vorneherein bekannt gewesen wäre.

im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

### **3.2**

Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der §§ 14, 17 KStG, § 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Mindestlaufzeit fünf Zeitjahre).

### **4. Schlussbestimmung**

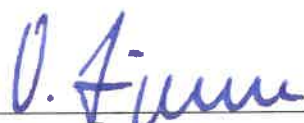
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

- II. Der konsolidierte Gewinnabführungsvertrag in seiner durch diesen Vertrag geänderten Fassung ist diesem Änderungsvertrag als Anlage beigefügt.
- III. Dieser Änderungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der

Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung.

München, den 17. März 2022

**Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft**



Oliver Zipse  
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Nicolas Peter  
Mitglied des Vorstands

**BMW Bank GmbH**



Dr. Kathrin Kerls  
Geschäftsführerin



Dr. Winfried Müller  
Geschäftsführer

## **Gewinnabführungsvertrag**

(in der geänderten Fassung vom 17. März 2022)

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

der **BMW Bank GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82381,

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

### **Präambel**

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien vereinbaren hiermit den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.

### **1. Gewinnabführung**

#### **1.1**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht letztere vor.



## **1.2**

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, und (i) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder (ii) es sich um aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche Rücklagen handelt. Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

## **1.3**

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach Ziff. 1.2 Satz 1 sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

## **1.4**

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

## **2. Verlustübernahme**

### **2.1**

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

### **2.2**

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **3. Wirksamwerden und Vertragsdauer**

#### **3.1**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

#### **3.2**

Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der §§ 14, 17 KStG, § 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Mindestlaufzeit fünf Zeitjahre).

### **4. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.